



Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachung

Sankt Augustin, 28.3.2023

Laufende Nummer: 7/2023

**Prüfungsordnung Allgemeiner Teil (PO-A) für die vom Fachbereich
Angewandte Naturwissenschaften in alleiniger Verantwortung
durchgeführten Studiengänge am Campus Rheinbach an der Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg vom 23.03.2023**

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel: +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601



Prüfungsordnung Allgemeiner Teil (PO-A)

für die vom Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften in alleiniger Verantwortung durchgeführten Studiengänge

am Campus Rheinbach

an der

Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom 23.03.2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat der Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften am Campus Rheinbach der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg den folgenden allgemeinen Teil der Prüfungsordnung erlassen:

Allgemeines.....	4
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	4
§ 2 Zulassung zum Bachelor- bzw. Masterstudium	4
§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang	5
§ 4 Zusatzfächer	5
§ 5 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen	6
§ 6 Nachteilsausgleich	7
§ 7 Einstufungsprüfung	7
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängelrüge	8
§ 9 Kommunikation in elektronischer Form, Lehr- und Lernplattform	9
Prüfungsorganisation.....	9
§ 10 Prüfungsausschuss	9
§ 11 Prüfungsservice	11
§ 12 Prüferinnen und Prüfer (<i>§ 65 Abs. 1 HG NRW</i>)	12
Modulprüfungen	12
§ 13 Anmeldung, Zulassung, Rücktritt, Verlust von Prüfungsanspruch	12
§ 14 Ablauf der Modulprüfungen	13
§ 14a Zulässigkeit von ePrüfungen und weitere Spezifika	14
§ 14b Datenschutz bei Elektronischen Prüfungen.....	15
§ 15 Wiederholung von Modulprüfungen.....	15
§ 16 Prüfungsformen	15
§ 16a Klausurarbeiten	15
§ 16b Klausurarbeiten im Antwort-Wahl-Verfahren.....	16
§ 16c Mündliche Prüfungen	16
§ 16d Hausarbeit/Ausarbeitung.....	16
§ 16e Präsentation, Posterpräsentation	18
§ 16f Projektarbeit	19
§ 16g Portfolioprüfung.....	19
§ 16h Testat	20
§ 16i Bonuspunkteregelung für veranstaltungsbegleitende Studienleistungen	21
Praxisphase und Auslandssemester	22
§ 17 Praxisphase	22
§ 18 Studiensemester im Ausland	22
Abschlussarbeit (These) und Abschlusskolloquium.....	23
§ 19 Zweck der Abschlussarbeit, Thema, Prüferinnen und Prüfer	23
§ 20 Zulassung zur Abschlussarbeit	23
§ 21 Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit	24

§ 22	Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit; Wiederholung.....	24
§ 23	Abschlusskolloquium.....	25
Bewertung von Prüfungsleistungen		26
§ 24	Benotung.....	26
§ 25	Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	27
§ 26	Ergebnis der Abschlussprüfung.....	27
§ 27	Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement, Gesamtnote.....	28
Schlussbestimmungen		29
§ 28	Einsicht in die Prüfungsakten.....	29
§ 29	Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung.....	29

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

(1) Der allgemeine Teil der Prüfungsordnungen gilt für alle Bachelor- bzw. Masterstudiengänge, die in alleiniger Verantwortung des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg durchgeführt werden.

(2) Ergänzend zum allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen sind für die einzelnen Bachelor- bzw. Masterstudiengänge studiengangsspezifische Bachelor- (BPO + Studiengangskürzel) bzw. Masterprüfungsordnungen (MPO + Studiengangskürzel) zu erlassen. Allgemeiner und studiengangsspezifischer Teil der Bachelor- bzw. Masterprüfungsordnung regeln in ihrer jeweils gültigen Fassung gemeinsam gemäß § 64 Abs. 2 Hochschulgesetz NRW (HG) den Inhalt und Aufbau des Studiums, den Studienverlauf sowie die Prüfungsangelegenheiten, einschließlich der Praxisphase, der Abschlussarbeit und der Abschlussprüfung des jeweiligen Bachelor- bzw. Masterstudiengangs des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

§ 2 Zulassung zum Bachelor- bzw. Masterstudium

(1) Für die Aufnahme eines Bachelorstudiums wird die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation vorausgesetzt. Näheres ergibt sich aus der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und Fachhochschulreife – Gleichwertigkeitsverordnung vom 8. Juli 2014.

(2) Für die Zulassung zu einem Masterstudium ist der erste berufsqualifizierende Abschluss erforderlich, der die zum Studium des Masterstudienganges notwendigen Mindestkenntnisse vermittelt hat. Näheres dazu regelt die entsprechende studiengangsspezifische Masterprüfungsordnung.

(3) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder einen deutschsprachigen Studienabschluss verfügen, müssen die für das Studium erforderlichen Deutschkenntnisse nachweisen:

- Deutschkenntnisse:

Für Studiengänge mit deutschsprachigen Pflichtmodulen müssen die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch eine bestandene DSH-Prüfung (DSH-2), durch eine bestandene TestDaF-Prüfung (mindestens TDN 4 in allen vier Prüfungsteilen) oder eine äquivalente Leistung in einer anderen an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg anerkannten deutschen Sprachprüfung nachweisen.

- Englischkenntnisse:

Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen, erfüllen Englischkenntnisse auf Niveaustufe B2. Sonstige Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die nicht über eine englischsprachige Hochschulzugangsberechtigung oder einen englischsprachigen Studienabschluss verfügen, müssen die für das Studium erforderlichen Englischkenntnisse nachweisen.

Für Studiengänge mit englischsprachigen Pflichtmodulen sind zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit Englischkenntnisse auf Niveaustufe B2 für Bachelor- und Masterstudiengänge gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nachzuweisen.

(4) Hat eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch aus einem anderen Grund verloren, ist eine Zulassung für diesen Studiengang ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen. Über die erhebliche inhaltliche Nähe entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die studiengangsspezifischen Bachelor- bzw. Masterprüfungsordnungen können weitere Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang vorsehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Das Studium in den Bachelorstudiengängen umfasst sechs Semester, in denen die Studierenden an Lehrveranstaltungen in der Hochschule teilnehmen (Regelstudienzeit). Es schließt eine von der Hochschule begleitete und betreute praktische Tätigkeit (Praxisphase), die in der Regel außerhalb der Hochschule zu erbringen ist, alle Prüfungen, die Bachelor-Thesis sowie ein abschließendes Kolloquium ein.

(2) Das Studium in den Masterstudiengängen umfasst vier Semester, in denen die Studierenden an Lehrveranstaltungen in der Hochschule teilnehmen (Regelstudienzeit). Es schließt alle Prüfungen, die Master-Thesis sowie ein abschließendes Kolloquium ein.

(3) Lehrsprachen sind Deutsch und Englisch, wobei der jeweilige Sprachanteil in den unterschiedlichen Bachelor- bzw. Masterstudiengängen variiert. Bei Bekanntgabe der Lehrveranstaltung wird die Lehrsprache angegeben. Für Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache ist auch englischsprachige Literatur zulässig.

(4) Die Lehreinheiten bestehen aus Modulen und werden gemäß § 25 mit Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfersystem (ECTS) bewertet.

§ 4 Zusatzfächer

(1) Zusätzlich zu den im Studienverlaufsplan vorgeschriebenen Fächern können sich Studierende weiteren innerhalb der Hochschule angebotenen Prüfungen unterziehen (Zusatzfächer). Die Ergebnisse dieser Modulprüfungen werden weder bei der Festsetzung der Gesamtnote noch bei der Addition der Leistungspunkte berücksichtigt.

(2) Handelt es sich bei den Prüfungen aus Abs. 1 um Modulprüfungen, so gelten die zuerst bestandenen Prüfungen als die gemäß Studienverlaufsplan (vergl. spezifische BPO bzw. MPO des jeweiligen Studiengangs) vorgeschriebenen Prüfungen. Maßgebend ist hierbei das Datum, an dem die betreffende Prüfung stattgefunden hat. Soll von dieser Zuordnung abgewichen werden, so ist dies bereits bei der Anmeldung zu der betreffenden Modulprüfung von der oder dem Studierenden verbindlich anzugeben.

§ 5 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erbracht worden sind, gelten als an anderen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen. Die Anerkennung im Sinne der Absätze 1 bis 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums. Das Fristende für die Beantragung von Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erworben wurden, ist der 30.04. für das Sommersemester und der 31.10. für das Wintersemester. Die Bewerbungsfristen für die Zulassung zum Studium bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Prüfungsausschuss führt das Anerkennungsverfahren durch. Er entscheidet über die Anrechnung im Zweifel nach Hinzuziehung der Prüferinnen und Prüfer.
- (3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Entsprechende Anträge an den Prüfungsausschuss bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Unterlagen von ausländischen Hochschulen, an denen Deutsch bzw. Englisch nicht die Amtssprache ist, müssen in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher bzw. englischer Sprache vorgelegt werden. Die Ablehnung der Anerkennung von Leistungen ist zu begründen.
- (4) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Vorlage der vollständigen Dokumente nach Absatz 3 getroffen.
- (5) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Umfang der im jeweiligen Studiengang pro Semester erwerbenden ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (6) Im Falle einer Wiedereinschreibung in demselben Studiengang an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und im Rahmen eines Prüfungsordnungswechsels werden alle bisher erworbenen Prüfungsleistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen anerkannt. Eine Antragstellung nach § 63a HG entfällt. Für den Fall, dass Studierende in zwei Studiengängen gleichzeitig eingeschrieben sind, in welchen identische Module angeboten und mit identischen Prüfungen abgeschlossen werden, werden die Prüfungsleistungen einschließlich der Fehlversuche in beiden Studiengängen zugleich gewertet. Eine Antragstellung nach § 63a HG entfällt.
- (7) Auf Antrag können sonstige auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen im Umfang von bis zu 50% der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) Macht ein Prüfling durch geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Dauer abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsbedingungen derart gestalten, dass im Sinne eines Nachteilsausgleichs eine Benachteiligung für Menschen mit Beeinträchtigung nach Möglichkeit ausgeglichen wird.

(2) Unter die Regelungen des Absatzes 1 fallen auch Studierende, die durch in Rechtsvorschriften festgelegte weitere schutzwürdige Belange am ordnungsgemäßen Studium nur eingeschränkt teilnehmen können. Insbesondere sind dabei die Vorschriften über die Pflege von Personen, die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die über Elternzeit angemessen zu berücksichtigen.

(3) Ist nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen, erstreckt sich der Nachteilsausgleich auf alle im Verlauf des Studiums anfallenden Prüfungen.

(4) Anträge auf Nachteilsausgleich sind mindestens sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums zu stellen, für den ein Nachteilsausgleich erstmalig gewährt werden soll. Der Antrag ist unter Beifügung von Nachweisen gemäß Absatz 1 beim Prüfungsausschuss einzureichen. Es wird empfohlen, vor der Antragsstellung ein Beratungsgespräch mit der Schwerbehindertenvertreterin oder dem Schwerbehindertenvertreter der Hochschule, bzw. im Falle des Absatzes 2 mit Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Gleichstellungsstelle der Hochschule in Anspruch zu nehmen.

(5) Für Schwangere oder stillende Studentinnen ist die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und Prüfungen nicht verpflichtend. Aus der Nichtteilnahme erwachsen keine rechtlichen Verpflichtungen. Der Rücktritt aus einem rechtswirksam begründeten und laufenden Prüfungsverhältnis, ebenso wie der Nachteilsausgleich, unterliegen den allgemeinen Anforderungen.

§ 7 Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Qualifikation nach § 2 besitzen und zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 12 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Einstufungsprüfung entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit dem nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Die Regelungen des Zulassungsrechts bleiben unberührt.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung muss eine Bescheinigung erstellt werden.

(3) Das Nähere über Art, Form, Umfang und die Anforderungen der Einstufungsprüfung regelt die Ordnung über den Zugang zu einem Hochschulstudium für beruflich Qualifizierte der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängelrüge

(1) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht bis zum Ende der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die oder der Studierende die Bachelor- oder Master-Thesis nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit des/der Studierenden erfolgt der Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit; dies gilt insbesondere, wenn der durch die Krankheit bedingte Rücktritt nach dem Betreten des Prüfungsraumes erfolgt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so gilt die entsprechende Prüfung als nicht unternommen und die Zulassung zu der entsprechenden Prüfung kann erneut beantragt werden.

(3) Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hinreichend, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die oder der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Die Vorlage eines Nachweises über eine ärztliche Arbeitsunfähigkeit ist nicht ausreichend.

(4) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Erfolgt ein Ausschluss von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung, kann verlangt werden, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen gemäß Satz 1. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Prüfling exmatrikuliert werden.

(5) Eine Täuschung im Sinne von Absatz 4 liegt bei schriftlichen Prüfungsleistungen insbesondere dann vor, wenn der Prüfling seine Arbeit, bzw. im Falle einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil an der Arbeit, nicht selbstständig angefertigt oder andere als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Plagiat).

(6) Etwaige Mängel im Prüfungsverfahren sind von den Studierenden unverzüglich gegenüber dem/der betreffenden Prüfer/in und dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden geltend zu machen. Ist eine sofortige Geltendmachung im Einzelfall ausnahmsweise nicht zumutbar, so müssen Mängel

- für den ersten Prüfungstermin des Wintersemesters bis zum 31. März des Jahres, in dem das Wintersemester endet und für dessen zweiten Prüfungstermin bis zum 31. Mai desselben Jahres,
- für den ersten Prüfungstermin des Sommersemesters bis zum 30. September desselben Jahres und für dessen zweiten Prüfungstermin bis zum 30. November desselben Jahres unter Angabe von Gründen schriftlich geltend gemacht werden.

Bei Verstreichen der Frist kann sich der/die Studierende nicht mehr auf den Mangel berufen (Ausschlussfrist).

§ 9 Kommunikation in elektronischer Form, Lehr- und Lernplattform

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, das ihnen unter ihrer von der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg zur Verfügung gestellten E-Mail-Adresse zugängliche Postfach regelmäßig und in angemessenen Abständen abzurufen. Der Fachbereich behält sich vor, neben dem postalischen Weg diese E-Mail-Adresse für alle das Studium betreffende Informationen zu verwenden.

(2) Innerhalb eines zentralen Informationssystems stellt die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg zahlreiche Informationen und Funktionen zur Verfügung, wie z.B. die Anmeldung zu Projekten, zum Praxissemester und zur Abschlussarbeit. Die Studierenden sind verpflichtet, sich auch dort in angemessenen Abständen zu informieren.

(3) Soweit die Lehrenden mit der fachbereichsweiten elektronischen Lehr- und Lernplattform arbeiten, können dort wichtige Informationen für das jeweilige Modul hinterlegt werden. Die Studierenden sind verpflichtet, sich auch dort regelmäßig und in angemessenen Abständen zu informieren.

(4) Für den Fall, dass keine eigene technische Ausstattung zum E-Mail-Empfang und/oder zur Einwahl in das zentrale Informationssystem und/oder die Lehr- und Lernplattform vorhanden ist oder diese z.B. aufgrund einer technischen Störung nicht verfügbar sind, hält die Hochschule- sofern aufgrund der örtlichen Gegebenheiten tatsächlich umsetzbar- eine ausreichende Anzahl an Rechnerarbeitsplätzen vor und macht diese den im Fachbereich eingeschriebenen Studierenden frei zugänglich. Weiterhin stellt der Fachbereich sicher, dass eine ausreichende Erreichbarkeit der zentralen Anlaufstellen, wie Dekanat und Prüfungsausschuss einschließlich der zugeordneten Sekretariate, unter ihrer jeweiligen E-Mail-Adresse gegeben ist.

(5) Die Konsequenzen eines Nichtbefolgens der Absätze 1 bis 3, wie z.B. Fristversäumnisse, Nachteile bei der Kursbelegung o.ä., sind von den Studierenden zu tragen.

Prüfungsorganisation

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsorganisation ist gemäß § 27 Absatz 1 HG die Dekanin oder der Dekan verantwortlich. Sie bzw. er kann die damit verbundenen operativen Aufgaben an den Prüfungsausschuss delegieren.

(2) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

Der Prüfungsausschuss besteht aus Mitgliedern des Fachbereichs, die vom Fachbereichsrat gewählt werden und die nicht Mitglied des Fachbereichsrats sein müssen.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. drei Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und

- einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
2. einem Mitglied der akademischen Mitarbeiter/innen,
3. einem Mitglied der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung,
4. einem studentischen Mitglied

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch Vertreterinnen oder Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, mit Ausnahme der Amtszeit des studentischen Mitglieds, die ein Jahr beträgt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Er achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnungen.
2. Er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.
3. Er ist zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
4. Er entscheidet über die Anrechnung oder sonstige Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen.
5. Er entscheidet über die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern.
6. Er sorgt für die offizielle Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit an die Studierenden. Er genehmigt den Antrag auf Abschlussarbeit.
7. Er gewährt auf Antrag Nachteilsausgleiche gemäß § 6.
8. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
9. Er ist für die Anerkennung erbrachter Studienleistungen im Auslandssemester zuständig.

(5) Für die Entscheidungen über

1. erhebliche inhaltliche Nähe von Studiengängen,
2. Anerkennung von Prüfungsleistungen,
3. Bestellung und Abberufung von Prüferinnen und Prüfern,
4. Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen in Zweifelsfällen,
5. Zulassung zur Abschlussarbeit,
7. Erbringung von Prüfungsleistungen in anderer als der vorgesehenen Form oder die Verlängerung von Bearbeitungszeiten aufgrund körperlicher Behinderung des Prüflings,
8. Bewilligung des Prüfungsrücktritts,

kann der Prüfungsausschuss seine Zuständigkeit generell oder einzelfallbezogen auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche. Darüber hinaus gelten die ausdrücklich in der Prüfungsordnung genannten Delegationsmöglichkeiten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der stimmberechtigten Professorinnen oder Professoren sowie ein weiteres stimmberechtigtes nichtprofessorales Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Das

studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die seine eigene Prüfung betreffen, nicht teil.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind Studierende, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen.

(8) Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen oder Prüfer unterliegen der Verschwiegenheit von Amts wegen. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der oder des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind. Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.

(10) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden oder seines Vorsitzenden sind den betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Den Studierenden ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 11 Prüfungsservice

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 10 Absatz 4 ist der Prüfungsservice der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg für die Organisation der Prüfungsverfahren zuständig.

(2) Der Prüfungsservice hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungszeiträume und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Führung der Prüfungsakten,
3. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und ggf. Anforderungen von Gleichwertigkeitsprüfungen,
4. Bearbeitung der Anträge auf Abmeldungen von Prüfungen,
5. Erteilung der Zulassung zu den Modulprüfungen, der Praxisphase, der Abschlussarbeit und dem Abschlusskolloquium,
6. Erstellen von Zulassungslisten für die Prüfungen,
7. Überwachung der Bewertungsfristen,
8. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit,
9. Benachrichtigung der Studierenden über das Prüfungsergebnis,
10. Annahme von ECTS-Nachweisen,
11. Ausfertigung und Aushändigung von Abschlusszeugnissen, Bachelor-Urkunden, Master-Urkunden und Bescheiden gemäß § 26 Absatz 4 und § 27 und auf Antrag Gewährung der Einsicht in Prüfungsakten nach § 28 Absätze 1 und 2.

§ 12 Prüferinnen und Prüfer (§ 65 Abs. 1 HG NRW)

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Als Prüferin oder Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (3) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des Absatzes 1 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. In allen übrigen Fällen ist die Prüfung von mindestens einer Prüferin/einem Prüfer im Sinne des Absatzes 1 zu bewerten.
- (4) Für Abschlussarbeiten und Abschlusskolloquien muss die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. der Hochschullehrer oder der Lehrkräfte für besondere Aufgaben angehören. Für die Zweitprüferin bzw. den Zweitprüfer in Abschlussarbeiten bzw. Abschlusskolloquien gilt Absatz 1.

Modulprüfungen

§ 13 Anmeldung, Zulassung, Rücktritt, Verlust von Prüfungsanspruch

- (1) Die Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen finden innerhalb eines Prüfungszeitraums statt, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und spätestens zwei Wochen vor Beginn der Anmeldung zu den Prüfungen per Aushang und/oder in elektronischer Form bekannt gegeben wird. Ausgenommen hiervon sind die Prüfungsleistungen, die aufgrund der dafür vorgesehenen Prüfungsform teilweise oder vollständig begleitend zur Lehrveranstaltung absolviert werden, wie beispielsweise Haus- oder Projektarbeiten sowie Portfolioprüfungen. Die Zuordnung zum jeweiligen Prüfungszeitraum erfolgt hierbei ausschließlich aus formalen Gründen.
- (2) Modulprüfungen werden mindestens einmal pro Semester angeboten. Ausgenommen hiervon sind solche Prüfungen, bei denen aufgrund der Prüfungsform Prüfungselemente teilweise oder vollständig begleitend zur Lehrveranstaltung erbracht werden.
- (3) Zu einer Modulprüfung bzw. Teilmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg als Studierende oder Studierender eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (4) Modulspezifische Zulassungsvoraussetzungen, beispielsweise Testate für Praktika, sind möglich.
- (5) Über die Zulassung zu Prüfungen entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Zulassung zu Prüfungen darf versagt werden, wenn die oder der Studierende im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer der Partnerhochschulen den Prüfungsanspruch im gleichen oder in einem gleichwertigen Studiengang endgültig verloren hat. Die Zulassung wird versagt,

wenn die oder der Studierende eine entsprechende Prüfung oder eine entsprechende Bachelor-bzw. Masterprüfung im gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(7) Für Prüfungen der Prüfungsformen „Klausurarbeit“ (§ 16a), „Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren“ (§ 16b) und „mündliche Prüfung“ (§ 16c) gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Studierenden spätestens acht Wochen vor der Prüfung folgende Informationen bekannt:

- Name des Prüfungsfaches, Form und Dauer der Prüfung
- Namen der Prüfenden
- Tag und Uhrzeit der Prüfung

Der Ort der Prüfung wird spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben.

Die Bekanntmachung per Aushang und/oder in elektronischer Form ist ausreichend.

(8) Die Studierenden müssen sich selbständig in dem vom Fachbereich bekannt gegebenen Anmeldezeitraum zu Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen verbindlich anmelden. Die Anmeldung erfolgt in elektronischer Form. Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Antritt der Prüfung durch Einsicht in das von der Hochschule für Studierende zur Verfügung gestellte Informationssystem zu vergewissern, dass für die angemeldeten Prüfungen eine Zulassung erteilt wurde.

(9) Studierende können sich ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einer Woche vor dem Prüfungstermin von Modul- bzw. Teilmodulprüfungen des Studienverlaufsplans, die in Form einer Klausur, einer Klausur im Antwortwahlverfahren oder einer mündlichen Prüfung geprüft werden, abmelden. Die Abmeldung erfolgt beim Prüfungsservice in elektronischer Form und ist nur in Ausnahmefällen schriftlich möglich.

(10) Erfolgt der Rücktritt später, müssen die geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der oder dem Studierenden und dem Prüfungsservice mitgeteilt, dass der Prüfungsvorgang nicht angerechnet wird.

(11) Die Studierenden müssen auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder der aufsichtführenden Person einen amtlichen Ausweis vorlegen.

§ 14 Ablauf der Modulprüfungen

(1) In den Modulprüfungen wird festgestellt, ob die oder der Studierende Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.

(2) Die Modulprüfungen finden erstmalig in einem der beiden Prüfungszeiträume statt, die dem Semester folgen, in dem das Modul laut Studienverlaufsplan gelehrt wurde.

(3) Die Prüfungsleistungen sind für deutschsprachige Module auf Deutsch und für fremdsprachige Module in der jeweiligen Fremdsprache zu erbringen.

(4) Modulprüfungen können in begründeten Ausnahmefällen aus voneinander unabhängigen Teilmodulprüfungen zusammengesetzt sein. Zum Bestehen einer Modulprüfung müssen alle Teilmodulprüfungen bestanden sein. Die Gesamtnote einer aus Teilmodulprüfungen bestehenden Modulprüfung ist der arithmetische Mittelwert, gebildet aus den mit den Leistungspunkten

gewichteten Noten der Teilmodulprüfungen.

(5) Die abzulegenden Modulprüfungen sowie die modulspezifischen Zulassungsvoraussetzungen sind in der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungsordnung aufgeführt.

(6) Im Rahmen einer Modulprüfung sind folgende Prüfungsformen zugelassen:

- Klausurarbeit
- Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren
- Mündliche Prüfung
- Hausarbeit/Ausarbeitung
- Präsentation, Posterpräsentation
- Projektarbeit
- Portfolioprüfung
- Testat
- Andere Prüfungsformen sind in Absprache mit dem Prüfungsausschuss zulässig

Die für ein Modul jeweils vorgesehene Prüfungsform ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 14a Zulässigkeit von ePrüfungen und weitere Spezifika

(1) Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. Elektronische Prüfungen (ePrüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und/oder Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen.

(2) Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der/des betroffenen Studierenden von einer oder einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

(3) Vor der erstmaligen Durchführung eines elektronischen Prüfungsverfahrens im Studienverlauf findet eine allgemeine Einweisung statt.

(4) Den Kandidaten/innen ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren.

(5) Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung daneben weiter.

§ 14b Datenschutz bei Elektronischen Prüfungen

(1) Zweck von Prüfungen in elektronischer Form oder Kommunikation ist die Ermöglichung qualitativ neuer und anwendungsorientierter Prüfungsmöglichkeiten sowie objektiveren Bewertung der Prüfungsleistungen. Zudem bieten sie eine zusätzliche Modalität zur flexiblen und bedarfsgerechten Ausgestaltung von Prüfungen.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur intern und auf Basis von Art. 6 Absatz 1 lit. e) -DSGVO, wobei das öffentliche Interesse in der Durchführung und Abnahme von Prüfungen in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation liegt.

(3) Für die Durchführung der Prüfungen in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation dürfen nur die von der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg genehmigten Systeme verwendet werden. Diese werden an geeigneter Stelle bekannt gegeben. Näheres zur Nutzung ist in den entsprechenden Datenschutzerklärungen der Systeme geregelt. Auf die nach Art. 13 DSGVO erforderlichen Datenschutzinformationen und die Datenschutzerklärung ist hinzuweisen.

(4) Prüfungen können auch an anderen Standorten sowie mit Unterstützung durch Dritte abgenommen werden.

§ 15 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilmodulprüfungen, so darf nur die nicht bestandene Teilmodulprüfung wiederholt werden.

(2) Bei nicht bestandenen Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit/Ausarbeitung, Präsentation, Posterpräsentation oder Projektarbeit muss jeweils eine inhaltlich neue Aufgabenstellung bearbeitet werden. Gleiches gilt für vergleichbare Prüfungselemente einer Portfolioprüfung.

(3) Im Falle eines oder zweier Fehlversuche in einem Wahlpflichtfachmodul kann das Wahlpflichtfachmodul ohne Anrechnung der Fehlversuche gewechselt werden.

(4) Hat die oder der Studierende eine Modulprüfung im zweiten Versuch nicht bestanden, kann sie oder er sich innerhalb eines halben Jahres nach dem zweiten Prüfungsversuch und vor dem letzten Prüfungsversuch einem Beratungsgespräch mit einer Prüferin oder einem Prüfer des zweiten Prüfungsversuchs unterziehen. Zweck des Beratungsgesprächs ist es, Gründe für den Misserfolg im Studierverhalten zu finden und Möglichkeiten zu dessen Verbesserung aufzuzeigen.

(5) Hat die oder der Studierende eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, wird die Exmatrikulation ausgesprochen.

§ 16 Prüfungsformen

§ 16a Klausurarbeiten

(1) Klausurarbeiten sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht stattfinden und zwischen 60 und 240 Minuten dauern.

(2) Die Prüfenden entscheiden darüber, welche Hilfsmittel bei einer Klausurarbeit verwendet werden dürfen. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel wird per Aushang oder in elektronischer Form bekanntgegeben.

(3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt und bewertet. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere, wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt und bewertet werden.

§ 16b Klausurarbeiten im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- oder Multiple-Choice-Prüfungen). Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Wenn die Prüfungsaufgabe Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden als falsch gewertet. Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen oder Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer oder eines zu Prüfenden auswirken.

(2) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat die Bestehensgrenze sowie die Anzahl erreichter Punkte bzw. richtiger Antworten zu enthalten.

(3) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gilt Absatz 1 nur für diesen Teil.

(4) Für die Bewertung gilt § 24.

§ 16c Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(2) Eine mündliche Prüfung dauert für jede Kandidatin und jeden Kandidaten zwischen 20 und 30 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungen werden stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Vor der Festsetzung der Note oder der Bewertung als bestanden oder nicht bestanden sind alle Prüfenden bzw. die oder der Beisitzende zu hören.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, insbesondere die für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden auf Antrag nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern Prüferin bzw. Prüfer und die zu prüfenden Studierenden einverstanden sind. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 16d Hausarbeit/Ausarbeitung

- (1) Eine Hausarbeit/Ausarbeitung ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung auf wissenschaftlicher Basis und dient der Feststellung, ob die oder der Studierende Inhalt und Methoden des Prüfungsfachs in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und insbesondere die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig praktisch anwenden kann. Sie wird im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt.
- (2) Die Prüfungsaufgabe einer Hausarbeit/Ausarbeitung wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt und bewertet.
- (3) Eine Hausarbeit/Ausarbeitung kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, sofern der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die Gruppengröße sollte fünf Studierenden nicht überschreiten.
- (4) Art, Umfang, zeitlicher Rahmen und Ausführung der Hausarbeit/Ausarbeitung legen die Prüferinnen und Prüfer im Rahmen der Maßgabe der Absätze 1 und 2 fest und geben dies den Studierenden innerhalb der ersten vier Vorlesungswochen bekannt – eine Bekanntgabe per Aushang und/oder in elektronischer Form ist ausreichend. Die individuelle Themenstellung der Präsentation wird von den Prüferinnen und Prüfern gleichzeitig und zusammen mit der Anmeldung zu der betreffenden Prüfung ausgegeben und von der oder dem Studierenden formal (z.B. per Unterschrift oder Bestätigung in elektronischer Form) akzeptiert.
- (5) Eine Hausarbeit/Ausarbeitung kann nach Maßgabe der Prüferin und des Prüfers durch eine mündliche Erörterung ergänzt werden. Die Erörterung dient der Überprüfung, ob die oder der Studierende die Methodik und die Ergebnisse ihrer oder seiner schriftlichen Arbeit in fachlich angemessener Form darstellen kann.
- (6) Für die mündliche Erörterung gilt § 16c entsprechend. Abweichend zu § 16c Absatz 2 dauert eine mündliche Erörterung für jede Kandidatin und jeden Kandidaten zwischen 15 und 20 Minuten.
- (7) Eine Hausarbeit/Ausarbeitung mit Erörterung wird zusammenfassend durch eine Note oder als insgesamt bestanden oder nicht bestanden bewertet. Wird eine Hausarbeit/Ausarbeitung mit Erörterung nicht bestanden, so ist im Rahmen der möglichen Prüfungsversuche grundsätzlich die nicht bestandene Teilleistung (schriftlicher und mündlicher Teil) zu wiederholen. Ist dabei eine fakultative mündliche Erörterung gemäß Absatz 5 vorgesehen, so kann der Prüfling beim Wiederholungsversuch jeweils neu entscheiden, ob er von der Möglichkeit der mündlichen Erörterung Gebrauch machen möchte oder nicht.
- (8) Die Hausarbeit/Ausarbeitung ist innerhalb einer von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegten Frist im Fachbereich einzureichen. Die Frist sowie der Ort der Abgabe werden bei der Ausgabe des zu bearbeitenden Themas gemäß Absatz 4 bekanntgegeben. Neben der Papierform ist zur Archivierung und Plagiatsüberprüfung immer ein Exemplar in digitaler Form abzugeben – Datenträger und Format bestimmt die Prüferin oder der Prüfer.
- (9) Mit der Abgabe der schriftlichen Hausarbeit/Ausarbeitung haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Hausarbeit/Ausarbeitung durch die Post ist der Zeitpunkt der Zustellung an der Hochschule maßgebend. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 16e Präsentation, Posterpräsentation

(1) Eine Präsentation ist eine selbstständig bearbeitete mediengestützte Vorstellung eines theoretischen oder praktischen Arbeitsergebnisses vor einem Auditorium und wird im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erarbeitet. Sie umfasst in der Regel

- die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe auf wissenschaftlicher Basis, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- die Formulierung und Darstellung der erarbeiteten Lösung unter Einbeziehung der fachrelevanten bzw. fachspezifischen Darstellungsformen,
- die Beantwortung von Fragen zum Inhalt der Präsentation.

Im Rahmen einer Präsentation können in angemessenem Umfang auch schriftliche Handreichungen (Handouts) erstellt werden, wenn dadurch der Charakter der Präsentation nicht verlorenght.

(2) Die Prüfungsaufgabe einer Präsentation wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt und bewertet.

(3) Eine Präsentation kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, sofern der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Folien oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die Gruppengröße sollte drei Studierende nicht überschreiten.

(4) Als Richtgröße für den zeitlichen Umfang einer Präsentation gelten 20 bis 30 Minuten je Prüfling. Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung der Präsentation legen die Prüferinnen und Prüfer im Rahmen der Maßgabe des Absatz 1 rechtzeitig fest- eine Bekanntgabe per Aushang und/oder in elektronischer Form ist ausreichend. Die individuelle Themenstellung der Präsentation wird von den Prüferinnen und Prüfern gleichzeitig und zusammen mit der Anmeldung zu der betreffenden Prüfung ausgegeben und von der oder dem Studierenden formal (z.B. per Unterschrift oder Bestätigung in elektronischer Form) akzeptiert.

(5) In geeigneten Fällen kann eine Präsentation in Form einer Posterpräsentation zugelassen werden. Die Absätze 1 bis 4 gelten hierfür entsprechend. Abweichend zu Absatz 4, Satz 1 gelten 15 bis 20 Minuten je Prüfling als Richtgröße für den zeitlichen Umfang des mündlichen Teils einer Posterpräsentation.

(6) Für die mündlichen Anteile der Präsentation oder Posterpräsentation gilt § 16c Absätze 3 bis 5 entsprechend. Zu jeder Präsentation oder Posterpräsentation ist der Prüferin oder dem Prüfer die zugehörige Dokumentation einschließlich Angabe der verwendeten Methoden und Quellen, z.B. in Form eines Foliensatzes, auszuhändigen – Datenträger und Format bestimmt die Prüferin oder der Prüfer. Die Abgabefrist sowie die Modalitäten der Abgabe werden bei der Ausgabe des zu präsentierenden Themas gemäß Absatz 4 bekanntgegeben und von der oder dem Studierenden formal akzeptiert. Mit der Abgabe der Dokumentation haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

§ 16f Projektarbeit

(1) Eine Projektarbeit dient der Feststellung, ob die oder der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem/seinem Fachgebiet entsprechend ihrem/seinem Ausbildungsstand sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und gestalterischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und zu dokumentieren.

(2) Eine Projektarbeit wird in der Regel im Rahmen eines übergeordneten Projektes in Form einer Gruppenarbeit ausgegeben, wobei die Gruppengröße fünf Studierende nicht überschreiten sollte. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss den Vorgaben des Absatzes 1 genügen und aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(3) Die Ausschreibung des Themas eines Projekts sowie die Betreuung können durch Angehörige folgender Gruppen erfolgen:

- Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs.
- Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte des Fachbereichs, wenn feststeht, dass ein geeignetes Thema für eine Projektarbeit vorliegt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Studierende haben hierbei das Recht, Themen für ein Projekt vorzuschlagen. Ein Projekt darf auch in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, sofern es dort durch die in Satz 1 genannten Personen angemessen betreut werden kann.

(4) Die Studierenden melden sich verbindlich zu einem ausgeschriebenen Projekt an.

(5) Die Projektarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, die oder der die Projektarbeit gleichzeitig auch gemäß Absatz 3 betreut haben soll.

§ 16g Portfolioprüfung

(1) Die Portfolioprüfung bildet eine übergeordnete Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Prüfungsleistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Dadurch ermöglicht sie einerseits eine individuelle Anpassung der Prüfungsform an den Lehr- und Lernstoff sowie andererseits eine zeitnahe Überprüfung des Erreichens der angestrebten Kompetenzziele.

(2) Eine Portfolioprüfung setzt sich aus mehreren, voneinander unabhängigen Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammen, die sich jeweils einer der folgenden drei Kategorien zuordnen lassen:

- Veranstaltungsbegleitende Leistungen (V): Die Prüfungselemente werden begleitend zur Lehrveranstaltung erarbeitet und bewertet. Beispiele hierfür sind Hausaufgaben, Referat / Vortrag, Bericht, protokollierte praktische Arbeit, Poster, etc.
- Test (T): Die Prüfungselemente werden an einzelnen Terminen, unter Aufsicht und mit fester Vorgabe der Bearbeitungszeit absolviert. Beispiele hierfür sind schriftliche und/oder mündliche Tests. Pro Tag darf maximal ein Prüfungselement der Kategorie (T) durchgeführt werden.
- Lernfortschrittskontrolle (L): Diese Prüfungselemente prüfen begleitend zur Lehrveranstaltung den Lernfortschritt im Sinne einer Lernprozessevaluation. Beispiele hierfür sind beurteilte

praktische Laborarbeiten, aktive Beteiligung an Gruppenarbeiten und/oder an der Gestaltung der Lehrveranstaltung etc.

Die Bezeichnung der Prüfungselemente wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt.

- (3) Die Prüfungselemente gemäß Absatz 2 dürfen hinsichtlich ihres inhaltlichen und zeitlichen Umfangs – je nach Charakter des Prüfungselements – den einer Klausur (§ 16a) bzw. den einer mündlichen Prüfung (§ 16c) weder erreichen noch überschreiten. Innerhalb einer Portfolioprüfung dürfen maximal drei Prüfungselemente aus der Kategorie (T) stammen.
- (4) Die Bewertung einer Portfolioprüfung erfolgt auf der Basis von Portfoliopunkten, die die Prüferinnen und Prüfer den einzelnen Prüfungselementen zuordnen, und die aufsummiert über alle Prüfungselemente einer Portfolioprüfung einen Wert von 100 ergeben. Ein Prüfungselement muss dabei unabhängig von den übrigen absolviert werden können, und in jedem Prüfungselement muss unabhängig von den zuvor erbrachten Prüfungselementen die dafür maximal vorgesehene Anzahl an Portfoliopunkten erreichbar sein.
- (5) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Portfolioprüfung werden die von dem Prüfling in den einzelnen Prüfungselementen erreichten Portfoliopunkte addiert und anhand eines vorher festgelegten linearen Notenschlüssels in eine Note umgerechnet.
- (6) Die Prüfungselemente einer Portfolioprüfung nebst Kategorie und evtl. vorgesehener Option eines Nachholens gemäß Absatz 8, die zugeordneten Portfoliopunkte sowie der verwendete Notenschlüssel sind Bestandteil der Modulbeschreibung. Die Prüfungsmodalitäten (Termine, Räume etc.) geben die Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Abnahme des jeweiligen Prüfungselements, per Aushang und/oder in elektronischer Form bekannt.
- (7) Durch Teilnahme am ersten Prüfungselement sind die Studierenden verbindlich zu einer Portfolioprüfung bei den Lehrenden angemeldet. Die Lehrenden leiten die Anmeldung an den Prüfungsservice weiter.
- (8) Verpasste oder nicht fristgerecht eingereichte Prüfungselemente werden mit null Portfoliopunkten bewertet. Prüferinnen und Prüfer können das betreffende Prüfungselement so konzipieren, dass verpasste oder nicht fristgerecht eingereichte Prüfungselemente im gleichen Prüfungszeitraum nachgeholt werden können.
- (9) Die Regelungen des § 8, Absätze 2 bis 5, finden grundsätzlich Anwendung auf die gesamte Portfolioprüfung. Ein Rücktritt von einzelnen Prüfungselementen aus triftigem Grund ist somit mit Ausnahme der Regelungen des § 8, Absatz 2 nicht möglich. Die Gründe für den Rücktritt sind den Lehrenden mitzuteilen. Werden triftige Gründe für ein oder mehrere Prüfungselemente geltend gemacht und diese anerkannt, so gelten die entsprechenden Prüfungselemente als nicht unternommen. Bestandene Prüfungselemente müssen nicht wiederholt werden.

§ 16h Testat

- (1) Testate bescheinigen insbesondere Vorleistungen im Rahmen von Übungen, Praktika, Seminaren oder seminaristischen Lehrveranstaltungen. Ein Testat wird ausgestellt, wenn die oder der Studierende an den jeweiligen Modulveranstaltungen teilgenommen und nachgewiesen hat, dass sie oder er die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden weiß und die fachspezifischen Methoden eingeübt hat. Das Testat wird von der oder dem für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrenden ausgestellt.
- (2) Die Leistungskontrollen bei einem Testat sind nicht formalisiert und unterliegen keinem Zulassungsverfahren. Zum Nachweis der verlangten Leistungen können zum Beispiel Labor- oder

Versuchsprotokolle, schriftliche Auswertungen, Berechnungen, Programmierübungen, Referate, Rechercheaufgaben bzw. mündliche Fachgespräche dienen.

(3) Testate werden nicht benotet und sind bei Nichterbringung der verlangten Leistung unbegrenzt wiederholbar. Sie sind in der Regel eine Voraussetzung zum erfolgreichen Bestehen des jeweiligen Moduls

§ 16i Bonuspunkteregelung für veranstaltungsbegleitende Studienleistungen

(1) Die Prüferinnen und Prüfer können festlegen, dass ein Teil der insgesamt für eine Prüfung zu erzielenden Bewertungspunkte durch freiwillige veranstaltungsbegleitende Studienleistungen erlangt werden kann. Der Anteil, der durch solche veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen erzielbaren Bewertungspunkte, darf ein Drittel der maximalen Bewertungspunkte der jeweiligen Prüfung nicht übersteigen.

(2) Die abschließende Prüfung muss unabhängig von den veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen ein Erzielen der maximalen Bewertungspunkte ermöglichen.

(3) Sofern die abschließende Prüfung für sich betrachtet bestanden ist, werden die dabei erzielten Bewertungspunkte und die in den jeweiligen veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen erzielten Bewertungspunkte von den Prüferinnen und Prüfer addiert. Übersteigt das Gesamtergebnis die insgesamt für die jeweilige Prüfung erzielbaren maximalen Bewertungspunkte, so wird nur diese maximale Bewertungspunktzahl für die Ermittlung der Gesamtnote herangezogen.

(4) Die Bewertungspunkte aus den veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen sind mit Ausnahme von Absatz 6 nur in dem Prüfungszeitraum des Semesters anrechenbar, in dem die veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen erbracht wurden. Ein teilweiser oder vollständiger Übertrag auf Folgesemester ist nicht möglich.

(5) Das Absolvieren der veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen erfolgt auf freiwilliger Basis. Ob, und wenn ja, unter welchen Bedingungen versäumte veranstaltungsbegleitende Studienleistungen nachgeholt werden können, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer. Ein Anspruch auf ein erneutes Angebot zum Erbringen der jeweiligen Studienleistung besteht nicht.

(6) Werden gemäß § 8 Absatz 2 triftige Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt von der abschließenden Prüfung geltend gemacht und werden diese vom Prüfungsausschuss anerkannt, so können die in einem Semester insgesamt erworbenen Bewertungspunkte auf Antrag einmalig auf das Folgesemester übertragen werden. Der Antrag ist spätestens mit der Anmeldung zur betreffenden Prüfung schriftlich an die Prüferin oder den Prüfer zu richten. Dem Antrag ist ein Nachweis beizufügen, aus dem hervorgeht, dass der reguläre Prüfungstermin aus triftigen Gründen nicht wahrgenommen werden konnte.

(7) Form, Umfang und ggf. die Bedingungen für das Nachholen versäumter veranstaltungsbegleitender Studienleistungen gemäß Absatz 5 legen die Prüferinnen und Prüfer zu Beginn eines Semesters verbindlich fest und geben dies den Studierenden rechtzeitig bekannt; eine Bekanntgabe per Aushang und/oder in elektronischer Form ist ausreichend.

Praxisphase und Auslandssemester

§ 17 Praxisphase

- (1) In das Bachelorstudium kann eine Praxisphase integriert sein, die mit einer unbenoteten Modulprüfung abschließt. Der Umfang der Praxisphase ergibt sich aus dem studiengangsspezifischen Studienverlaufsplan. Während der Praxisphase bleibt die oder der Studierende Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten.
- (2) Die Praxisphase soll durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in geeigneten Unternehmen, Verwaltungs- und Forschungseinrichtungen oder anderen Institutionen (Ausbildungsstellen) durchgeführt werden. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Platzes für eine externe Praxisphase besteht nicht.
- (3) Während der Praxisphase wird die oder der Studierende von einer an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg Lehrenden und vom Prüfungsausschuss beauftragten Person betreut.
- (4) Die Teilnahme an der Praxisphase wird von der für die Betreuung zuständigen Person bestätigt, wenn ein Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt, die praktische Tätigkeit dem Zweck der Praxisphase entsprochen und die oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten ausgeführt hat.
- (5) Die Praxisphase kann einmal wiederholt werden, wenn die Teilnahme an der Praxisphase von der für die Betreuung zuständigen Person nicht bestätigt wird.

§ 18 Studiensemester im Ausland

- (1) Wahlweise können Leistungen bzw. Kreditpunkte auch an einer geeigneten ausländischen Hochschule erworben werden. Über Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung sowie Anerkennung der Studienleistungen entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss.
- (2) Die an der ausländischen Hochschule zu erbringenden Studienleistungen sind vor Beginn des Auslandsstudiensemesters mit der Auslandsbeauftragten oder dem Auslandsbeauftragten des Fachbereichs und dem Prüfungsausschuss bzw. der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden im Hinblick auf ihre Anrechenbarkeit abzustimmen und in einem Learning Agreement festzuhalten. Wird aus Gründen, die nicht von der oder dem Studierenden zu verantworten sind, vom Learning Agreement abgewichen, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung ersatzweise erbrachter Studienleistungen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Auslandsstudienplatzes besteht nicht.
- (3) Wenn ein Teil des sechsten Fachsemesters eines Bachelorstudienganges einschließlich der Abschlussarbeit oder das vierte Semester eines Masterstudienganges an einer ausländischen Hochschule stattfindet, muss das abschließende Kolloquium an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg abgelegt werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestätigt den erfolgreichen Erwerb von Leistungen bzw. Kreditpunkten im Ausland, wenn Leistungspunkte nach dem ECTS, bilateralen Vereinbarungen mit Partnerhochschulen oder anderen Hochschulen im Umfang vergleichbarer Leistungen des jeweiligen Studienganges an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erworben wurden.

Abschlussarbeit (These) und Abschlusskolloquium

§ 19 Zweck der Abschlussarbeit, Thema, Prüferinnen und Prüfer

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine schriftliche Arbeit über ein abgegrenztes Thema. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus dem Fachgebiet des Studienganges sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Abschlussarbeit kann wahlweise an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, an einer der Partnerhochschulen, an einer anderen geeigneten Hochschule oder Forschungsinstitution sowie in einem geeigneten Unternehmen im In- oder Ausland durchgeführt werden. Sie kann im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern in englischer oder deutscher Sprache geschrieben werden. Über Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Abschlussarbeit kann von jeder prüfenden Person, welche die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 4 erfüllt, betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte mit der Betreuung beauftragen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelor- bzw. Master-Thesis nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann.
- (4) Der Prüfling kann eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuung der Bachelor- bzw. Master-Thesis vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (5) Für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Das Thema der Abschlussarbeit erfordert die Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (6) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 20 Zulassung zur Abschlussarbeit

- (1) Zur Abschlussarbeit im jeweiligen Studiengang wird zugelassen, wer
 1. von allen sonstigen im Studium vorgesehenen Modulprüfungen nicht mehr als zwei Modulprüfungen ausstehen hat oder
 2. in Bachelorstudiengängen alle Prüfungsleistungen des 1. bis 4. Studienseesters bzw. in Masterstudiengängen alle Prüfungsleistungen des 1. und 2. Studienseesters vollständig erbracht hat.
- (2) Die Studierenden müssen sich für die Prüfungen gemäß Studienverlaufsplan selbständig anmelden. Der Antrag auf Zulassung ist elektronisch an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. der Nachweis über die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,

2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Abschlussarbeit und zur Ablegung der Abschlussprüfung,
 3. die Angabe des Themas der Abschlussarbeit mit dem Namen der betreuenden Prüferin bzw. des Prüfers, dem der Zweitprüferin bzw. des Zweitprüfers sowie den Ort der Durchführung und den Namen der durchführenden Stelle.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses ohne Begründung und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Abschlussarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder
 4. die oder der Studierende eine der in Absatz 2 Nummer 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 21 Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit

- (1) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Prüfungsausschuss das von der betreuenden Prüferin oder dem betreuenden Prüfer der Abschlussarbeit gestellte Thema der oder dem Studierenden bekannt gibt. Die Festlegung des Bearbeitungszeitraums (Beginn und Ende der Bearbeitungszeit) erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt und das Thema der Thesis sind aktenkundig zu machen und dem Prüfungsservice mitzuteilen.
- (2) Die Einzelheiten zur Abschlussarbeit sind im Studienplan und Studienverlaufsplan festgelegt. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Abschlussarbeit beträgt 2 Monate, die der Master-Abschlussarbeit 5 Monate.
- (3) In Härtefällen kann die Bearbeitungszeit einmal um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Dies ist bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe der Gründe spätestens 3 Wochen vor dem Abgabetermin zu beantragen.
- (4) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung der oder des Studierenden findet § 6 entsprechend Anwendung.

§ 22 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit; Wiederholung

- (1) Die Abschlussarbeit ist in dreifacher Ausfertigung abzugeben, wobei mindestens ein Exemplar in gedruckter und gebundener Form einzureichen ist. Die übrigen Exemplare können in Abstimmung mit den Prüferinnen und Prüfern in digitaler oder gebundener Form abgegeben werden. Die Abschlussarbeit wird der betreuenden Prüferin oder dem betreuenden Prüfer über

das Fachbereichssekretariat fristgerecht zugeleitet. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen und dem Prüfungsservice mitzuteilen. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Abschlussarbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und durch Zitate kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Dem/der betreuenden Erstprüfer/in ist die Abschlussarbeit zum Zwecke der Plagiatsprüfung zudem in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten, von denen eine oder einer die Arbeit betreut haben sollte. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn beide Benotungen mindestens „ausreichend“ lauten. Die Note ist dem Prüfungsservice mitzuteilen.

(3) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Abschlussarbeit durch das arithmetische Mittel bestimmt. Beträgt die Differenz der Benotung 2,0 oder mehr, sind die Einzelbewertungen getrennt voneinander schriftlich zu begründen. In diesem Fall wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt und die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen berechnet.

(4) Im Falle des Nichtbestehens einer Abschlussarbeit kann diese einmal wiederholt werden. Eine als bestanden gewertete Bachelor- bzw. Master-These kann nicht wiederholt werden

§ 23 Abschlusskolloquium

(1) Das Abschlusskolloquium ergänzt die Abschlussarbeit, ist eigenständig zu bewerten und findet nach Abgabe der Abschlussarbeit statt. Es dient der Feststellung, ob die oder der Studierende dazu befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Abschlussarbeit mit der oder dem Studierenden erörtert werden.

(2) Die Zulassung zum Abschlusskolloquium erfolgt nur, wenn alle im Studienverlaufsplan ausgewiesenen Modulprüfungen einschließlich der Abschlussarbeit bestanden sind. Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Für die Zulassung zum Abschlusskolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 20 Absatz 4 entsprechend. Wenn der Antrag auf das Abschlusskolloquium zu einem Zeitpunkt gestellt wird, an dem die Note der Abschlussarbeit noch nicht feststeht, so findet das Abschlusskolloquium unter Vorbehalt des Bestehens der Abschlussarbeit statt.

(3) Hochschulangehörige sowie externe Betreuerinnen oder Betreuer von Abschlussarbeiten können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse beim Kolloquium zugegen sein, sofern die oder der Studierende und die Prüferinnen und Prüfer zugestimmt haben.

(4) Das Abschlusskolloquium wird in der Regel von den Prüferinnen oder Prüfern der Abschlussarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 22 Absatz 2 wird das Abschlusskolloquium von den Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Abschlussarbeit gebildet worden ist.

(5) Das Abschlusskolloquium wird als mündliche Prüfung von maximal 60 Minuten Dauer durchgeführt. Es besteht aus einem Vortrag über die Abschlussarbeit von etwa 20 Minuten Dauer und einer anschließenden mündlichen Prüfung.

(6) Die Sprache des Abschlusskolloquiums kann im Einvernehmen mit den Prüferinnen und

Prüfern wahlweise Deutsch oder Englisch sein.

(7) Das Abschlusskolloquium kann im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern wahlweise in Präsenz oder elektronischer Kommunikation abgelegt werden.

(8) Im Falle des Nichtbestehens des Abschlusskolloquiums kann dieses ein Mal wiederholt werden. Ein als bestanden gewertetes Kolloquium kann nicht wiederholt werden.

Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 24 Benotung

(1) Benotete Module werden mittels der in Abs. 4 gelisteten Noten differenziert beurteilt, unbenotete Module als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die benoteten bzw. unbenoteten Module sind in der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungsordnung aufgeführt.

(2) Die Abschlussarbeit und das Abschlusskolloquium sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein.

(3) Werden Prüfungen oder Prüfungsteile durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer gestellt, so legen diese gleichzeitig mit der Aufgabenstellung gemeinsam ein Punkteschema fest, das die Zuordnung der Punkte zu den jeweiligen Anteilen der Prüfungen oder Prüfungsteilen sowie der Note zur erreichten Gesamtpunktzahl enthält. Die beteiligten Prüferinnen und Prüfer bewerten jeweils nur die von ihnen gestellten Prüfungsteile.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	1	eine hervorragende Leistung
gut	2	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend	3	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	4	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend	5	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

Bei der Notenberechnung aus Zwischenwerten, wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei der Bildung von Abschlussnoten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

Bis	1,5	die Note „sehr gut“
über	1,5 bis 2,5	die Note „gut“
über	2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
über	3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“
über	4,0	die Note „nicht ausreichend“

- (6) Eine benotete Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.
- (7) Die Bewertung von Klausuren, Klausuren im Antwortwahlverfahren und Hausarbeiten/Ausarbeitungen sind der oder dem Studierenden jeweils spätestens binnen sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung in elektronischer Form ist ausreichend.
- (8) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung, einer Hausarbeit/Ausarbeitung mit ergänzender Erörterung, einer Präsentation, einer Projektarbeit mit Abschlusspräsentation sowie des Kolloquiums ist dem Prüfling in der Regel im Anschluss an die Prüfungsleistungen, spätestens jedoch mit Ablauf des Prüfungstages, bekanntzugeben.
- (9) Bei Portfolioprüfungen gelten die Regelungen der Abs. 7 und 8 entsprechend für die darin vorgesehenen Prüfungselemente.

§ 25 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

- (1) Leistungspunkte (Credits) sind ein Maß für die vorgesehene Arbeitsbelastung durch die Vor- und Nachbereitung und den Besuch von Veranstaltungen sowie durch die Anfertigung von Hausarbeiten/Ausarbeitungen, Präsentationen und anderen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen.
- (2) Das Bachelor-Studium umfasst insgesamt 180, das Master-Studium 120 Leistungspunkte. Für den Studienaufwand eines vollen akademischen Jahres werden 60 Leistungspunkte, für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde gelegt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Zeitstunden, so dass sich eine Gesamtarbeitszeit von 5.400 Zeitstunden für einen Bachelorstudiengang bzw. 3600 Zeitstunden für einen Masterstudiengang ergibt. Diese Zeitstunden beinhalten die Zeit für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie die Zeit für die Vor- und Nachbereitung inklusive der Prüfungsvorbereitung und der Prüfungszeit.
- (3) Die Leistungspunkte eines Moduls werden durch das Bestehen der zugehörigen Prüfungsleistungen nach Maßgabe von § 24 erlangt. Die Leistungspunkte für ein Modul werden nur einmal angerechnet, auch wenn die zugehörige Prüfung wiederholt abgelegt wurde.
- (4) Unbeschadet der Regelungen des § 5 werden an anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach dem European Credit Transfer System erbrachte Leistungspunkte auf der Grundlage der zugrundeliegenden Studien- und Prüfungsleistungen auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen. Die Anerkennung erfolgt maximal mit der Punktzahl, die für die Leistung im betreffenden Studiengang vorgesehen ist.

§ 26 Ergebnis der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, die Abschlussarbeit und das Abschlusskolloquium jeweils mindestens bestanden bzw. als "ausreichend" (4,0) bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich ungerundet aus dem Durchschnitt der mit den ECTS-Leistungspunkten gewichteten Noten der benoteten Modulprüfungen, der Note für die Abschlussarbeit und des Abschlusskolloquiums. Dabei gelten folgende Gewichtungsanteile in Prozent:

Für die Bachelorstudiengänge:

- Note der Abschlussarbeit: 25%

- Note des Kolloquiums: 10%
- Durchschnitt der nach ECTS-Leistungspunkten gewichteten Noten der benoteten Modulprüfungen: 65%

Für die Masterstudiengänge:

- Note der Abschlussarbeit: 25%
- Note des Kolloquiums: 10%
- Durchschnitt der nach ECTS-Leistungspunkten gewichteten Noten der benoteten Modulprüfungen: 65%

(3) Bei der Gesamtnote wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Mit dem Zeugnis wird im Diploma Supplement neben der Gesamtnote die relative Note ausgewiesen, die den Stellenwert der vergebenen Gesamtnote in Bezug zu der Verteilung der gesamten Abschlussnoten innerhalb der vorausgegangenen drei Jahre darstellt. Die relative Note gibt so statistisch Auskunft über die Verteilung der erzielten Abschlussnoten innerhalb des Studiengangs.

(5) Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungs- und Studienleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Abschlussprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs erstellt der Prüfungsservice einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einem Notenspiegel versehen ist.

§ 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement, Gesamtnote

(1) Das über die bestandene Abschlussprüfung auszustellende Zeugnis enthält die Noten und ECTS-Leistungspunkte der absolvierten Module des Studiums, der Abschlussarbeit und des Kolloquiums, das Thema der Abschlussarbeit sowie die Gesamtnote der Abschlussprüfung. Erfolgreich im Auslandsstudiensemester abgeleistete Module sind mit Namen der Hochschule aufzuführen.

(2) Das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung wird schnellstmöglich nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung erstellt.

(3) Die Urkunde des erworbenen Abschlussgrades wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet. Das Zeugnis, das Diploma Supplement und die ECTS Tabelle werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Sie tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 wird auch eine relative Note entsprechend dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

(5) Die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg händigt mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement aus. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis und ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

Schlussbestimmungen

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Beendigung der Abschlussprüfung wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde des erworbenen akademischen Grades oder des Bescheides über die nicht bestandene Abschlussprüfung beim Prüfungsservice zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Prüfungsservice bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung bezieht, ist der oder dem Studierenden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer zu gestatten. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Es ist den Studierenden gestattet, eine Kopie oder sonstige originalgetreue Reproduktion der Prüfungsakte anzufertigen.

§ 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (Verkündungsblatt) veröffentlicht. Sie gilt ab dem Tag nach ihrer Veröffentlichung für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2023/2024 in Studiengänge des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften eingeschrieben sind, oder sich ab dem Wintersemester 2023/24 in diese einschreiben.
- (2) Diese Prüfungsordnung Allgemeiner Teil (PO-A) ersetzt in Verbindung mit den studiengangspezifische Bachelor- (BPO + Studiengangskürzel) bzw. Masterprüfungsordnungen (MPO + Studiengangskürzel) alle bisherigen Prüfungsordnungen des Fachbereichs. Für eingeschriebene Studierende, die ihr Studium unter einer vorhergehenden Prüfungsordnung des betreffenden Studienganges begonnen haben, werden die Prüfungen nach der jeweiligen vorhergehenden Prüfungsordnung mindestens bis zum vierten Semester nach dem Semester, in dem die der Prüfung zugeordnete Lehrveranstaltung letztmalig angeboten wurde, angeboten. Dabei zählt das Semester, in dem die Veranstaltung letztmalig angeboten wurde, mit. Prüfungen nach vorhergehenden Prüfungsordnungen werden für Bachelorstudiengänge höchstens bis Sommersemester 2027 und für Masterstudiengänge höchstens bis Sommersemester 2026 angeboten. Das Nähere wird in einer gesonderten Ordnung geregelt.
- (3) Absatz 2, Sätze 1 bis 3 sowie 5 gelten entsprechend für den Fall, dass diese Prüfungsordnung durch eine nachfolgende ersetzt oder der Studiengang eingestellt wird.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Angewandte
Naturwissenschaften in Rheinbach vom 23.03.2023.

Rheinbach, den 23.03.2023

Prof. Dr. Richard Jäger
Dekan des FB Angewandte Naturwissenschaften
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg



Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 07/2023

Sankt Augustin, den 28.03.2023

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.